



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Landkreis Mayen-Koblenz, ist die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 27. Juni 2026 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben. Bewerbungen werden erbeten bis zum 31.08.2025 (keine Ausschlussfrist).

Zur Verbandsgemeinde Weißenthurm gehören zwei Städte und fünf Ortsgemeinden mit über 35.000 Einwohnern. Verwaltungssitz ist die Stadt Weißenthurm.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Weißenthurm am Sonntag, den 16.11.2025 für die Dauer von 8 Jahren gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl kein(e) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den 30.11.2025 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 4 / B 5 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst nach der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Eine Höherstufung nach B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere politische Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, 29.09.2025, 18:00 Uhr beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Amtsblatt) öffentlich bekanntmacht.

Bewerbungen werden erbeten an:

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgermeisterwahl -
z.Hd. des Wahlleiters
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm